

Vorname, Name

Strasse, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon (optional)

Email

**An den  
Landkreis Göttingen  
Fachbereich Bauen**

**Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen**

**Eingabe zum Beteiligungsverfahren, gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 vom Landkreis Göttingen.**

Datum

Sehr geehrte Damen und Herrn,  
anlässlich Beteiligungsverfahren, gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 vom Landkreis Göttingen möchte ich zu den folgenden Punkten Stellung nehmen:

### **Prüfradien/Abstände**

Unter 2.2 Rechtliche Grundlagen bezieht sich der LK Göttingen zur Aufstellung des neuen RROP auf den niedersächsischen Windenergieerlass mit dem zugeordneten Artenschutzleitfaden sowie das „Helgoländer Papier“ und den Abstandsempfehlungen der LAG VSW aus 2015. Ebenso muss sich der LK Göttingen bei der Aufstellung des RROP an die geltenden Gesetze des Natur- und Artenschutzes halten.

Auffällig ist allerdings, dass auf Seite 72 die empfohlenen Prüfradien des LAG-VSW nicht entsprechend dargestellt und eingehalten werden. Ebenso vernachlässigt der LK Göttingen die empfohlenen Schutzabstände zu den Horsten von WEA-sensiblen Vogelarten. Diese definiert er zum Teil selbst, um der Windenergie genügend substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Aus demselben Grund hat der LK Göttingen ein eigenes Konzept entwickelt, um Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans zu entwickeln. Hierfür verwendet er weder fachliche oder sachliche Grundlagen.

„Der Landkreis Göttingen hat sich entschieden, ein vergleichsweise hohes Risiko für seine Flächenauswahl zu tolerieren.“ (S.71) Damit missachtet der Landkreis die Artenschutzrichtlinien und verstößt vorsätzlich gegen den §44NaSchG, indem er das Tötungsverbot stark gefährdeter Vogelarten missachtet:

„Die artspezifischen Abstandsempfehlungen, die bei der Planung und Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten berücksichtigt bzw. eingehalten werden sollen, orientieren sich an den Vorgaben des LAG VSW (2014) und des Leitfadens Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. **Sie stellen die Hauptaktivitätszentren der jeweiligen Vogelart**

**dar und eine Unterschreitung dieser Abstände von WEA indiziert u.U. eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos.“**

( Bericht Avifauna Ökotop GbR RROP NOM )

Die im Helgoländer Papier empfohlenen Mindestabstände zu den WEA sind anhand artspezifischer Telemetrie Studien, Kollisionsdaten, Funktionsraumanalysen, langjährigen Beobachtungen und von Artexperten entwickelt worden.

Der Rotmilan zeigt keinerlei Meideverhalten gegenüber WEA und seine Flüge zur Nahrungssuche finden meist auf Höhe der Rotorblätter statt. (STRASSER, 2006MAMMEN et.al 2014)

Berechnungen ergaben, dass die Kollisionsrate bei einem weiteren Ausbau der WEA zunehmen wird und sich mit großer Wahrscheinlichkeit negativ auf die Populationsebene auswirkt.

(BELLEBAUM et al. 2013, GRÜNKORN et al.2016).

Ein weiter Punkt der nicht berücksichtigt wird ist das aktuelle Gutachten vom Hessischen Ministerium für Umwelt „Windenergie - Flugverhalten von Rotmilanen“. Auch dieses Gutachten mit allen Telemetrie Daten kommt zu einer ganz anderen Darstellung des Tötungsrisikos. Nachdem ist das Tötungsrisiko durch die Vorgehensweise des LK Göttingen höher als die Überlebenschance.

[Windenergie - Flugverhalten von Rotmilanen | Landesplanungsportal \(hessen.de\)](#)

Aus diesen Gründen müssen die vorgegebenen Richtlinien der Prüfradien und Mindestabstände eingehalten werden. Die Ausweisung von Windvorrangflächen darf nicht zulasten des Artenschutzes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift

\* alle Seitenangaben beziehen sich auf den „Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlußwirkung“ des RROP2020.